/BAADER /

Bedingungen zur Ausführung von Aufträgen

Baader Bank Aktiengesellschaft

Weihenstephaner Straße 4 85716 Unterschleißheim Deutschland T 00800 00 222 337* F +4989 5150 2442 service@baaderbank.de https://www.baaderbank.de

 Kostenlose Telefonnummer aus dem (inter-) nationalen Festnetz. Für Anrufe aus anderen Netzen können Gebühren anfallen.

1. Auftragserteilung

1.1 Notwendige Angaben

Der Kunde übermittelt der Bank Aufträge (z.B. Überweisungen, Konto überträge, Orders) elektronisch (per Fax oder als Scan-Auftrag per E-Mail) oder per Telefon und diese müssen folgende Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden unter Angabe des Kundenkontos, die genaue Bezeichnung und Anzahl der Wertpapiere bzw. Kontrakte, bei Options- oder Futures-Kontrakten zusätzlich die Fälligkeit der abzuschließenden Kontrakte sowie im Falle einer Option den Optionstyp (Kaufoption/Verkaufsoption) und den Basispreis
- die Angabe des Marktes (Ausführungsplatz oder "Best Execution"), an dem der Kunde tätig zu werden wünscht
- die Art des Geschäftes (Kauf oder Verkauf) und der vom Kunden gewünschte Ausführungskurs ("Limit", Art des "Limits")
- die Dauer, für die der Auftrag gültig sein soll, falls er nicht nur am Tag der Auftragserteilung oder zum Zeitpunkt der bei der Auftragserteilung stattfindenden Börsensitzung ausgeführt werden soll.

1.2 Auftragserteilung durch Finanzdienstleister/Bevollmächtigter

Diese Bedingungen gelten auch für den Fall, dass ein Finanzdienstleister oder Bevollmächtigter für den Kunden handelt und elektronische Aufträge für den Kunden erteilt. Der Kunde verpflichtet sich hier mit, den für ihn handelnden Finanzdienstleister oder Bevollmächtigten an zu weisen, die in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten zu erfüllen.

1.3 Nicht-Akzeptanz von Aufträgen

Die Bank behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht sämtliche vorstehenden Angaben enthalten, nicht zu akzeptieren. Ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilte Aufträge sind nur für den Börsentag der Auftragserteilung gültig. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen für einen bestimmten Markt oder Kontrakt ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sofern die Bank die Ausführung eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

1.4 Faxnummer für Überweisungen, Kontoüberträge

Die Erteilung von allgemeinen Faxaufträgen (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 2442

1.5 E-Mail-Adresse der Bank

Die Erteilung von allgemeinen Aufträgen in Form eines eingescannten Dokuments als Anhang einer E-Mail (z.B. Überweisungen, Kontoüberträge) an die Bank hat ausschließlich an nachstehende E-Mail-Adresse zu erfolgen: service@baaderbank.de

1.6 Faxnummer für Orders

Die Erteilung von Orders per Fax (Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments) an die Bank hat ausschließlich an nachstehenden Faxanschluss zu erfolgen: +49 89 5150 1920

1.7 Verfügungsvollmachten

Der Kunde verpflichtet sich, dass die elektronisch übermittelten Aufträge im Original vor der Absendung entsprechend der in den Kontounterlagen getroffenen Verfügungsvollmachten unterzeichnet werden.

1.8 Keine Anlageberatung

Der Kunde erteilt nur solche elektronisch übermittelten Aufträge, bei denen er individuelle Beratungsleistungen, Hinweise oder Empfehlungen der Bank weder benötigt noch wünscht. Der Kunde trägt daher alle mit der Ausführung des erteilten Auftrags verbundenen Risiken und daraus eventuell resultierende finanzielle Nachteile selbst, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1.9 Missbrauch der E-Mails

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine E-Mails abgefangen und von unbekannt Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. In diesem Fall ist die Bank gegebenenfalls auch nach Art. 33 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichtet, die für

den Datenschutz zuständige Aufsichtsbehörde und eventuell Betroffene zu informieren. Der Kunde haftet der Bank für in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Allgemeines

Der Kunde ermächtigt die Bank, für ihn zur Durchführung von Aufträgen an den Wertpapier- und/oder Termingeschäftsmärkten aufzutreten, an denen der Kunde Geschäfte tätigen will. Der Kunde verpflichtet sich, jede Vereinbarung, die sich für das Tätigwerden der Bank oder gegebenenfalls der weiteren Auftragnehmer im Rahmen erzielter Aufträge als erforderlich erweist, durch seine Unterschrift unverzüglich zu bestätigen.

2.2 Keine zeitnahe Ausführung

Die Bank ist bemüht, die elektronisch übermittelten Aufträge zeitnah auszuführen. Die Bank kann jedoch keine zeitnahe Ausführung der elektronisch übermittelten Aufträge gewährleisten oder garantieren und dem Kunden stehen diesbezüglich keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.3 Nichtannahme der Aufträge

Die Bank ist in begründeten Fällen berechtigt, die elektronisch erteilten Aufträge nicht anzunehmen. Sofern die Bank die Annahme eines Auftrags ablehnt, wird dies dem Kunden unverzüglich angezeigt.

2.4 Währungskonten

Sofern der Kunde Aufträge zum Erwerb ausländischer bzw. in ausländischer Währung denominierter oder an ausländischen Ausführungsplätzen gehandelter Wertpapiere oder Kontrakte erteilt, wird die Bank gegebenenfalls entsprechende Währungskonten einrichten, die als Unterkonten des Verrechnungskontos geführt werden.

2.5 Konvertierung von Fremdwährung

Erteilt der Kunde der Bank einen Auftrag, zu dessen Ausführung die Anschaffung von Fremdwährungsguthaben durch die Bank erforderlich ist oder bei dessen Ausführung dem Kunden ein Fremdwährungsguthaben gutzuschreiben ist, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderliche bzw. gutzuschreibende Währung in die vereinbarte Hauptwährung umzurechnen und dem Hauptwährungskonto des Kunden bei der Bank zu bzw. gutzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt dabei auf Basis des Währungskurses des Handelstages, der dem Tag der Ausführung des Kundenauftrags nachfolgt.

Weist ein Euro- oder Fremdwährungs-Konto des Kunden einen Sollsaldo auf, und befindet sich auf dem anderen Konto ein Guthaben, so ist die Bank jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben, welches sich auf dem Euro bzw. Fremdwährungs-Konto befindet, umzurechnen und dem jeweils anderen Konto gutzuschreiben.

2.6 Clearing-Mitglied

Soweit in der Clearing-Rahmenvereinbarung, nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes:

Die Bank bedient sich zur Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten eines Clearing-Mitglieds, welches grundsätzlich in eigenem Namen auf Rechnung der Bank die Geschäfte des Kunden ausführt. Ein Clearing-Mitglied ist ein Institut, das aufgrund einer Clearing-Lizenz am Clearing-System für die an den entsprechenden Märkten abgeschlossenen Wertpapierund Termingeschäfte oder Geschäfte mit Bezug auf Emissionsrechte teilnimmt. Die Bank unterzieht jedes Clearing-Mitglied vor Beauftragung einem internen Prüfungs- und Ratingverfahren.

Die Bank informiert den Kunden in der Abrechnung über Geschäfte in Finanzinstrumenten, welches Clearing-Mitglied von der Bank für das jeweilige Geschäft des Kunden beauftragt wurde. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Durchführung seiner Geschäfte mit einem bestimmten Clearing-Mitglied. Die Bank hat jederzeit das Recht, im Rahmen der mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied getroffenen vertraglichen Vereinbarungen die Zusammenarbeit mit diesem zu beenden oder neue Clearing-Mitglieder mit der Ausführung von Geschäften in Finanzinstrumenten zu betrauen.



2.7 Erfüllung der Kontrakte ("Settlement"), Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen

Optionsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er zuvor den von ihm zu zahlenden Kaufpreis bzw. den von ihm zu liefernden dem Optionsrecht zugrunde liegende Basiswert auf seinem bei der Bank geführten Verrechnungskonto zur Verfügung gestellt hat. Wenn der Kunde die Ausübung seiner Optionsrechte während der Laufzeit wünscht, hat er der Bank hierüber einen Auftrag zu erteilen. Verlangt die Gegenpartei des Kunden die Ausübung einer Option, so ist die Bank im Falle von nicht durch hinterlegte Wertpapiere gedeckten Optionen berechtigt, die entsprechenden Papiere am Markt auf Rechnung des Kunden einzudecken und an die Gegenpartei zu liefern. Die für die Eindeckung entstehenden Geldbeträge werden von der Bank mit dem vom Kunden hinterlegten Einschüssen verrechnet.

Sofern der Kunde bei Auslaufen eines Termingeschäfts noch offene Positionen hat, ist die Bank berechtigt, sofern keine gegenteilige ausdrückliche Weisung des Kunden zwei Tage vor dem letzten Handelstag vorliegt, diese Positionen unter Benachrichtigung des Kunden durch das Eingehen entsprechender Gegengeschäfte zu schließen.

Zur Ausübung von Optionen und/oder Optionsscheinen muss eine entsprechende Weisung des Kunden spätestens zwei Tage vor dem Endfälligkeitstag dieser Optionen bzw. Optionsscheine bei der Bank vorliegen. Der Kunde hat sich selbstständig über Kontrakt-, Options- und Optionsscheinbedingungen sowie sonstige geltende Bedingungen der von ihm erworbenen Wertpapiere bzw. Terminkontrakte zu informieren. Die Bank übernimmt hierfür keine Haftung.

Bei Futures-Kontrakten die durch Lieferung zu erfüllen sind, erwartet die Bank die Weisung des Kunden, ob die effektive Lieferung herbeigeführt werden soll. Hat der Kunde bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt keine Weisung erteilt oder die hierfür erforderlichen Wertpapiere oder Mittel nicht angeschafft, wird die Bank sich bemühen, den Futures-Kontrakt unverzüglich glattzustellen, um eine Abwicklung durch effektive Lieferung zu vermeiden. Bei Devisentermingeschäften muss der Kunde der Bank bis spätestens 12:00 Uhr des zweiten Bankarbeitstages vor Fälligkeit des Devisentermingeschäftes (maßgeblich ist der Handelsplatz Frankfurt am Main) einen Nachweis darüber vorlegen, dass die von ihm anzuschaffende Währung (Euro oder Fremdwährung) am Fälligkeitstag wie vereinbart zur Verfügung stehen wird. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt auf einem seiner Konten (Unterkonten) bei der Bank über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Andernfalls ist die Bank berechtigt, den erforderlichen Währungsbetrag interessewahrend an einem Devisenmarkt zu Lasten des Kunden anzuschaffen bzw. zu verkaufen.

Sofern die Bank eine offene Position des Kunden geschlossen hat, ob liegt es dem Kunden, zum Fälligkeitszeitpunkt eines Kontrakts diesen zu erfüllen oder – je nach Ausgestaltung – den Kontrakt verfallen zu lassen.

Sofern der Bank bei der Abwicklung aufgrund mangelnder Weisungen des Kunden Kosten oder darüber hinausgehende Vermögensschäden entstehen, ist der Kunde zum Ersatz dieser Kosten bzw. Schäden verpflichtet. Beträge, die aufgrund der vorbezeichneten Erstattungspflicht ausstehen, werden zugunsten der Bank, unbeschadet der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, mit den unter mit der jeweils gültigen Fassung des Preis- und Leistungsverzeichnisses vereinbarten Zinssätzen für Soll-/ Haben-Salden verzinst. Der Kunde ermächtigt die Bank, die solchermaßen fälligen Beträge – einschließlich etwa von einer Börse festgesetzter Strafgebühren – seinem Verrechnungskonto zu belasten.

2.8 Leerverkäufe

Der Kunde ist nicht berechtigt, durch Leerverkäufe sogenannte Short-Positionen einzugehen, d.h. Wertpapiere zu verkaufen, über die er nicht in seinem Depot verfügt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien vor Abschluss des Geschäfts in Textform eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Kommt es ohne vorherige Vereinbarung der Parteien dennoch zur Ausführung eines solchen Geschäfts, so ist die Bank berechtigt, zur Schließung der offenen Positionen eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren auf Rechnung des Kunden anzuschaffen bzw. ein solches Geschäft zu stornieren.

2.9 "Mistrade"-Regelung

Zur Ausführung der von Kunden erteilten Kommissionsaufträge nutzt die Bank elektronische Handelssysteme oder Orderroutingsysteme von Dritten. Die über die Nutzung dieser elektronischen Systeme abgeschlossenen Verträge sehen eine Rückabwicklungsmöglichkeit im Falle von nicht marktgerechter Preisbildung vor. Die Rückabwicklung eines Geschäfts ist möglich, wenn der Handelspartner das Geschäft irrtümlich zu einem Preis abgeschlossen hat, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts markgerechten Preis ("Referenzpreis") abweicht ("Mistrade"). Dies kann insbesondere auf einer technisch begründeten Fehlfunktion des Handelssystems oder einem Bedienungsfehler beruhen. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt keinen Mistrade dar.

Das dem Handelspartner in diesem Fall gegenüber der Bank zustehende Rücktrittsrecht bzw. Aufhebungsrecht wirkt auch gegenüber dem Kunden, dem in diesem Fall keine Ansprüche gegen die Bank oder deren Handelspartner zustehen. Hat die Bank das aus dem Ausführungsgeschäft Erlangte bereits an den Kunden herausgegeben, so ist die Bank insofern zur Rückbuchung berechtigt. Ein Aufhebungsverlangen muss die erforderlichen Vorrausetzungen erfüllen und rechtzeitig eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass die mit den jeweiligen Handelspartnern vereinbarten Mistrade-Regelungen voneinander abweichen können. Die entsprechenden Vereinbarungen kann der Kunde unter www.baaderbank.de/Kundenservice/ Formularcenter/Kundeninformationen-198 einsehen. Die Mistrade-Regelungen haben ihre Gültigkeit immer im Verbund der Bank mit dem jeweiligen Handelspartner. Somit gelten diese für jedes Geschäft, dass die Bank als Finanzkommissionärin des Kunden mit dem Handelspartner tätigt und werden ausdrücklich auch im Verhältnis von der Bank zum Kunden einbezogen. Jegliche Fristen für die Anzeige eines Aufhebungsverlangen beziehen sich auf das Vertragsverhältnis der Bank mit dem jeweiligen Handelspartner. Folglich kann die Bank und deren Vertragspartner nicht garantieren, dass diese Fristen auch gegenüber dem Kunden eingehalten werden können. Die in dieser Ziffer geregelte "Mistrade"-Regelung gilt auch für den Fall, dass die Bank den vom Kunden erteilten Kommissionsauftrag telefonisch erhalten hat.

2.10 Beachtung der Börsenbestimmungen

Beim börslichen Handel von Wertpapieren und/oder Termingeschäften über Handelssysteme hat der Kunde die Börsenordnungen und Regelwerke der jeweiligen Börsen - auch ausländischer Börsen - zu beachten. Die jeweils gültigen Fassungen der Börsenordnungen und Regelwerke stehen im Internet auf den Internetseiten der entsprechenden Börsen zur Verfügung. Die Börsenordnungen und Regelwerke enthalten u. a. ein Verbot der Eingabe gegenläufiger Kommissionsaufträge, die dasselbe Wertpapier betreffen (sog. Crossing), sowie ein Verbot von Geschäften, die nach Absprache von zwei Handelsteilnehmern durch die Eingabe gegenläufiger Aufträge herbeigeführt werden (sog. PreArrangedTrades). Im Falle eines Verstoßes gegen die Börsenordnungen und Regelwerke ist die Bank verpflichtet, den betreffenden Kunden unverzüglich unter Angabe des entsprechenden Verstoßes in Textform abzumahnen und darauf hinzuweisen, dass der Kunde bei einem weiteren Verstoß im Wege der Teilkündigung nach Ziffer 19 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für mindestens 20 Börsentage von der Nutzung des Orderroutingsystems ausgeschlossen wird. Hierüber wird die Bank die Geschäftsführung der jeweiligen Börse informieren.

2.11 Gefälschter Auftrag

Die Bank ist zur Belastung des Kunden-/Depotkontos auch dann berechtigt, wenn die Unterschriften auf den elektronisch übermittelten Aufträgen gefälscht sind. Eventuelle Schäden trägt der Kunde, soweit sie nicht von der Bank verschuldet wurden. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen für den Überweisungsverkehr der Bank wird hingewiesen. Die Bank wird von jeder Haftung und von allen Regressansprüche Dritter freigestellt, die aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung des oben genannten Übermittlungssystems, insbesondere einer Fälschung von Unterschriften oder einer sonstigen Fälschung oder Verfälschung der Originalunterlagen, entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2.12 Identitätsoffenlegung gegenüber Aufsichtsbehörden

Der Kunde ermächtigt die Bank und gegebenenfalls die weiteren Auftragnehmer, seine Identität gegenüber Aufsichtsbehörden offenzulegen, sofern dies von der Bank oder den weiteren Auftragnehmern verlangt wird.

2.13 Bestätigung vom Kunden vor Weiterleitung des Auftrags

Die Bank behält sich vor, in Einzelfällen bei Aufträgen vor Weiterleitung des Auftrags unverzüglich eine Bestätigung vom Kunden einzuholen; sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Wegen dadurch eintretender Verzögerungen stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche oder sonstigen Ansprüche zu, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Falls der Kunde nicht erreichbar ist, wird die Bank den elektronisch übermittelten Auftrag nicht ausführen. Für eventuelle Rückfragen zu den elektronisch übermittelten Aufträgen wird die Bank den Kunden unter der im Antrag "Faxauftrag/Order" (Formular Nr. 35.000) angegebenen Telefonoder Mobilnummer versuchen zu erreichen. Die Änderung der im Antrag "Faxauftrag/Order" an gegebenen Telefon- oder Faxnummer ist der Bank unverzüglich mitzuteilen.

2.14 Rückgängigmachung des Auftrags

Die Bank wird beim Kauf von Finanzinstrumenten das Verrechnungskonto des Kunden belasten. Die Bank behält sich vor, Aufträge zum Kauf von Finanzinstrumenten ganz oder teilweise nicht auszuführen bzw. ausgeführte Aufträge rückgängig zu machen, wenn das Verrechnungskonto kein entsprechendes Guthaben aufweist oder der Kunde nicht über eine entsprechende Kreditlinie – wie nachstehend – verfügt. Für Optionen, bei denen die Optionsprämien nicht voll bezahlt werden müssen ("Futures-Styled Options"), gilt diese Regelung entsprechend.



2.15 Beanstandungen durch den Kunden

Die Bank benachrichtigt den Kunden bzw. dessen Vertreter/Finanzdienstleister über jeden von ihr ausgeführten Auftrag. Die Geltendmachung von Beanstandungen muss seitens des Kunden an die Bank unverzüglich erfolgen, d.h. in der Regel bis zur Eröffnung der nächsten Börsensitzung, die auf den Zugang der Ausführungsanzeige oder etwa früher erhaltener telefonischer bzw. elektronischer Information beim Kunden folgt. Sofern keine rechtzeitige Beanstandung erfolgt, gilt die Ausführungsanzeige als genehmiot

Risiken der Auftragsdurchführung und Beschränkung der Haftung der Bank

3.1 Keine Auftragsausführung

Der Kunde ist sich des Umstandes bewusst, dass Aufträge aufgrund der Marktverhältnisse und/oder der jeweiligen Marktbestimmungen an den jeweiligen Ausführungsplätzen unter Umständen nicht zur Ausführung kommen können. In diesem Fall ist eine Haftung seitens der Bank für die Ausführung der Aufträge ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Betreffend den außerbörslichen Handel ist die Bank berechtigt, diesen jederzeit nach freiem Ermessen anzupassen sowie vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen. Ein Anspruch des Kunden auf Zugang zum außerbörslichen Handel besteht nicht.

3.2 Missbrauch

Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich der Möglichkeit eines Missbrauchs bei der Übermittlung von elektronisch erteilten Aufträgen, z.B. Fälschung oder Verfälschung durch schattenloses Kopieren, Fälschung von Unterschriften oder Veränderungen am Originalbeleg, bewusst ist. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer bei einem elektronisch übermittelten Auftrag ergeben. Die Bank ist nicht in der Lage, elektronisch eingehende Aufträge auf ihre Echtheit und die Übereinstimmung mit dem Original hin zu überprüfen.

3.3 Gefahren bei Übermittlung per E-Mail

Die Bank weist den Kunden auf folgende, nicht abschließend dargestellte Gefahren bei der Übermittlung der Aufträge per E-Mail hin:

- Die per E-Mail übermittelten Aufträge können abgefangen und von unbekannten Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden. Dies kann über einen undefinierten Zeitraum unbemerkt geschehen.
- Die Authentizität des Absenders (= Kunde) ist bei per E-Mail über mittelten Aufträgen nicht gewährleistet.
- E-Mails können wegen möglicher technischer Probleme nicht oder verspätet gesendet werden oder beim Empfänger aus anderen Gründen

nicht ankommen (z.B. sog. Spam-Filter).

Weitere Informationen zum Thema Sicherheit im Internet finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.bsi-fuer-buerger.de und www.polizei-beratung.de

3.4 Unverzügliche Benachrichtigung der Bank

Der Kunde hat die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, sollte er den Verdacht haben, dass seine elektronisch erteilten Aufträge abgefangen und von unbekannten Dritten eingesehen, verarbeitet, vernichtet und gegebenenfalls zu kriminellen Zwecken verwendet werden.

3.5 Bankgeheimnis und Datenschutz

Es kann die Gefahr bestehen, dass bei elektronisch übermittelten Aufträgen die Bestimmungen Datenschutz-Grundverordnung und das Bankgeheimnis gem. Ziffer 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank verletzt werden. Die Bank haftet nicht für etwaig auftretende Schäden hierdurch außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.6 Fristgebunden Aufträge

Dem Kunden ist bekannt, dass E-Mails wegen möglicher technischer Probleme für fristgebundene Angelegenheiten, z.B. Überweisungen, nicht geeignet sind.

3.7 Computerviren

Für etwaige Schäden durch Computerviren, die in von dem Kunden per E-Mail übermittelten Dateien enthalten sind, haftet die Bank außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Bank zurechenbaren Körper und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

3.8 Im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen haftet die Bank insbesondere nicht in folgenden Fällen

- bei Störungen im Funktionieren der Märkte an den Ausführungsplätzen, an denen der Kunde tätig werden will, wie z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierung etc. bei Zwischenfällen, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen an diesen Märkten betreffen, wie z.B. Ausfall der Kommunikationsanlagen, die von der Bank oder von den weiteren Auftragnehmern genutzt werden
- bei Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, die zur Folge haben, dass die Bank ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nicht erfüllen kann.
- 3.9 Sämtliche vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Bank zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.